

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9

Gegen Empfangsbekanntnis
slr-Elsterheide GmbH
OT Sabrodt
An der Siebanlage
02979 Elsterheide

Umweltamt

Bearbeiter:
[REDACTED]

Tel.: <Einwahl> -167111
Fax: <Einwahl> - 067111

E-Mail:
[REDACTED]

Geschäftszeichen:
67.1-106.11:Eh-SLR/Gießerei02

Datum:
18.12.2008

Sprechzeiten:
Mo 8:30 – 15:00 Uhr
Di 8:30 – 18:00 Uhr
Mi geschlossen
Do 8:30 – 18:00 Uhr
Fr 8:30 – 13:00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Hinweis:

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente. Eine rechtswirksame Über-
mittlung elektronischer Dokumente oder
Willenserklärungen an Email-Adressen
des Landratsamtes Bautzen ist zurzeit
nicht möglich

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm- SchG)

**Antrag der slr-Elsterheide GmbH vom 17.06.2008 nach §§ 4 und
10 i. V. m. § 8a BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutz-
rechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb ei-
ner Eisengießerei am Standort 02979 Elsterheide, OT Sabrodt**

Hier: **Genehmigungsbescheid**

Auf der Grundlage des Antrages der slr-Elsterheide GmbH vom
17.06.2008 (Posteingang im Regierungspräsidium Dresden am
23.06.2008) ergeht folgende

A Entscheidung

1. Der slr-Elsterheide GmbH wird gemäß § 4 BImSchG i. V.
m. §§ 1 und 2 Absatz 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV und Nr. 3.7
Spalte 1 des Anhanges zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Eisengießerei mit
einer Kapazität/Produktionsleistung von 100.000 t/a Fertig-
guss am Standort 02979 Elsterheide, An die Siebanlage,
Gemarkung Bluno, Flur 4, Flurstücke* und Gemarkung
Sabrodt, Flur 5, Flurstücke*(*siehe Beiblatt) erteilt.

Die Genehmigung schließt sämtliche in den Plänen ausge-
wiesenen notwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtun-
gen ein und umfasst insbesondere:

Die Errichtung und den Betrieb einer Eisengießerei mit vier
Mittelfrequenz-Induktionsöfen mit je 20 MW für die Herstel-
lung von 100.000 t/a Fertigguss.

Telefonische Einwahl zum Ortstarif
aus dem Bereich Bautzen:
03591 – 525 -
aus dem Bereich Kamenz:
03578 – 787 -
aus dem Bereich Hoyerswerda:
03571 – 474 -
aus dem Bereich Radeberg:
03528 - 455 -

Hausanschrift:
Macherstraße 55
01917 Kamenz

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Bautzen
Konto-Nr. 1 000 003 333
BLZ 855 500 00

2. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 64 SächsBO für die Errichtung der Gebäude und baulichen Anlagen (Gießerei mit angeschlossenem Sozial- und Verwaltungsgebäude) ein.
3. Die im Bescheid des Landratsamtes Bautzen vom 09.09.2008 (Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG) enthaltenen bauordnungsrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, wasserrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen sowie brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen behalten, soweit sie über den von dem vorgenannten Zulassungsbescheid erfassten Geltungsbereich hinausgehen, weiterhin Gültigkeit.
4. Bestandteil dieser Genehmigung sind die im Abschnitt aufgeführten und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen Antragsunterlagen, die im Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen sowie die Anlagen zum Bescheid. Die im Abschnitt F genannten Hinweise sind zu beachten. Die Anlage ist, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, gemäß den vorgenannten Unterlagen und nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die slr-Elsterheide GmbH.
6. Für die vorliegende Entscheidung einschließlich der Entscheidungen über die Zulassung des vorzeitigen Beginns (Bescheide des Landratsamtes Bautzen vom 09.09.2008 und 17.11.2008) wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] EUR (EURO) festgesetzt.
Auslagen werden nicht erhoben.
Prüfauslagen (Statik, Brandschutz) werden gesondert erhoben.

B Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehene und fortlaufend von Seite 1 bis Seite 1121 nummerierte Antragsunterlagen zugrunde:

- Genehmigungsantrag vom 17.06.2008 einschließlich Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen;
- Ergänzende Unterlagen vom 29.07.2008, 30.07.2008, 04.08.2008, 05.08.2008, 08.08.2008, 29.08.2008, 04.09.2008, 05.09.2008 sowie das Brandschutzgutachten in der Fassung vom 25.11.2008.

Die ergänzenden Unterlagen wurden in die Unterlagen des Antragsdokumentes integriert, ungültige Unterlagen wurden entnommen.

C Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Aufnahme nachträglicher Auflagen gemäß § 12 Absatz 2 a BImSchG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

1.2 Die Genehmigung erlischt nach § 18 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Bautzen und der Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz, jeweils 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Mit der Anzeige des Inbetriebnahmetermins ist dem Landratsamt Bautzen die Arbeitsstättennummer der Anlage mitzuteilen.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Gießleistung darf maximal 120.000 t/a betragen, davon sind 100.000 t/a Guter Guss. Das entspricht bei maximal 280 Betriebstagen im Jahr einer maximalen Schmelz- und Gießleistung von 428 Tonnen pro Betriebstag, davon 357 Tonnen Guter Guss pro Betriebstag.

2.1.2 Die Gießerei darf Sonntag 22:00 Uhr bis Sonnabend 22:00 Uhr an 6 Tagen in der Woche und maximal 280 Tagen im Jahr durchgängig (von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr) betrieben werden (6.720 Betriebsstunden).

2.1.3 Der eingesetzte Schrott muss den „Allgemeinen Bedingungen der Europäischen Schrottsortenliste“ in Bezug auf Sicherheit (z. B. Radioaktivität, Explosionsschutz), Reinheit (bis auf geringe Anhaftung und unbedeutende Mengen muss der Schrott frei von nicht eisenhaltigen Materialien, nicht metallischen Stoffen, brennbarem Material, Gummi, Plastik etc sein), Begleitelemente (der Anteil u. a. Kupfer, Zinn, Blei, Chrom, Nickel, Molybdän darf bestimmte Konzentrationen nicht übersteigen) und Sortenmischung entsprechen.

2.1.4 Es dürfen nur folgende nach DIN EN 1563 genormte Gussqualitäten hergestellt werden: GGG 40, GGG 50, GGG 60, GGG 70, GGG 80 mit maximal 0,55 % Nickel bzw. maximal 2,03 % Mangan, Chrom und Kupfer.

2.1.5 Bis zur Inbetriebnahme ist ein/e Immissionsschutzbeauftragte/r zu bestellen und der für die Überwachung nach § 52 BImSchG zuständigen Behörde, dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt mitzuteilen.

2.1.6 Das Erreichen der vollen Kapazität der Anlage (Erreichen der 120.000 t/a Schmelz- und Gießleistung) ist dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

2.2 Schutz vor Luftverunreinigungen

2.2.1 Anlagen und deren Nebeneinrichtungen (Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen – AVN), an denen Luft verunreinigende Stoffe freigesetzt werden, sind weitestgehend zu kapseln, das Abgas bzw. die Abluft ist zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung (ARE) zuzuführen. Die gereinigten Abgase sind über Kamine in die freie Luftströmung abzuleiten.

- 2.2.2 Im bestimmungsgemäßen Betrieb ist eine Umgehung der Abgasreinigungseinrichtungen und der Abgaskamine nicht zulässig.
- 2.2.3 Für den Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern. Technische Möglichkeiten zur Emissionsminderung sind auszuschöpfen. Ist die Einhaltung festgelegter Emissionswerte nicht gewährleistet, sind die Anlagen geordnet und gefahrlos abzufahren.
- 2.2.4 Die bestimmungsgemäße Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungsanlagen ist mehrmals wöchentlich visuell zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren.
- 2.2.5 Staubfördereinrichtungen und -sammelbehälter an Entstaubungsanlagen müssen staubdicht angeschlossen sein. Entstaubungsanlagen müssen beim Wechsel oder Entleeren der Staubsammelbehälter nach unten staubdicht abgeschlossen sein.
- 2.2.6 Stäube dürfen nur in geschlossene Behältnisse abgezogen werden. Übergabestellen müssen abgedichtet, vorhersehbare umweltrelevante Emissionen müssen erfasst und einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden. Abgeschiedener Staub muss in geschlossenen Behältern oder in geeigneten (reißfesten) Säcken gelagert und transportiert werden.
- 2.2.7 Die Produktionshallen sind unter der Bedingung eines ständigen Unterdruckes zu betreiben. Fenster, Türen und Tore sind geschlossen zu halten, ausgenommen bei Ein- und Ausgängen sowie Ein- und Ausfahrten.
- 2.2.8 Die Emissionen an der Emissionsquelle **EQ1** (Höhe: 20 m, Abluftstrom: 204.975 Nm³/h) der BE 1 – Schmelzbetrieb dürfen folgende Begrenzung nicht übersteigen
(Bezug: Normzustand, trockenes Abgas):
- | | |
|--|--------------------------------------|
| - Gesamtstaub (PM-10) nach 5.2.1 TA Luft | 3 mg/m ³ |
| - Dioxine und Furane gemäß Anhang 5 der TA Luft, angegeben als Summenwert, entsprechend dem dort festgelegten Verfahren aufgrund des Emissionsminimierungsgebotes bei einer Probenahmezeit von mindestens 6 und nicht mehr als 8 Stunden | maximal 0,1 ng I TE/m ³ . |
- 2.2.9 Die Emissionen an der Emissionsquelle **EQ2** (Höhe: 27 m, Abluftstrom: 218.070 Nm³/h) der BE 2 dürfen folgende Begrenzungen nicht übersteigen
(Bezug: Normzustand, trockenes Abgas):
- | | |
|---|-----------------------|
| Gesamtstaub (PM-10) nach 5.2.1 TA Luft | 10 mg/m ³ |
| Benzol nach 5.4.3.7.1 TA Luft | 3 mg/m ³ |
| Organische Stoffe nach 5.2.5 Klasse I TA Luft (Phenol, Formaldehyd, Acetaldehyd, Diisocyanate [MDI, Isomere]) | 4 mg/m ³ |
| Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff nach 5.2.4 Klasse II TA Luft | 1 mg/m ³ . |
- 2.2.10 Die Emissionen an der Emissionsquelle **EQ3** (Höhe: 27 m, Abluftstrom: 218.070 Nm³/h) der BE 2 dürfen folgende Begrenzungen nicht übersteigen
(Bezug: Normzustand, trockenes Abgas):

	Gesamtstaub (PM-10) nach 5.2.1 TA Luft	10 mg/m ³
	Benzol nach 5.4.3.7.1 TA Luft	3 mg/m ³ .
2.2.11	Die Emissionen an der Emissionsquelle EQ4 (Höhe: 24 m, Abluftstrom: 218.070 Nm ³ /h) der BE 2 dürfen folgende Begrenzung nicht übersteigen (Bezug: Normzustand, trockenes Abgas): Gesamtstaub (PM-10) nach 5.2.1 TA Luft	10 mg/m ³ .
2.2.12	Die Emissionen an der Emissionsquelle EQ5 (Höhe: 24 m, Abluftstrom: 218.070 Nm ³ /h) der BE 4 – Gussfinish dürfen folgende Begrenzung nicht übersteigen (Bezug: Normzustand, trockenes Abgas): Gesamtstaub (PM-10) nach 5.2.1 TA Luft	10 mg/m ³ .
2.2.13	Die Emissionen an der Emissionsquelle EQ6 (Höhe: 22 m, Abluftstrom: 49.640 Nm ³ /h) der BE 2 – Aminwäscher dürfen folgende Begrenzungen nicht übersteigen (Bezug: Normzustand, trockenes Abgas): Gesamtstaub (PM-10) nach 5.2.1 TA Luft Organische Stoffe nach 5.2.5 Klasse I TA Luft (Phenol, Formaldehyd, Acetaldehyd, Diisocyanate [MDI, Isomere]) Amine nach 5.4.3.7.1 TA Luft	10 mg/m ³ 10 mg/m ³ 1 mg/m ³ .
2.2.14	Die Emissionen an der Emissionsquelle EQ7 (Höhe: 20,5 m, Abluftstrom: 35.460 Nm ³ /h) der BE 5 – Tauchlackierung dürfen folgende Begrenzung nicht übersteigen (Bezug: Normzustand, trockenes Abgas): Organische Lösemittel nach 31. BImSchV (Nachweis über Messung von Gesamt-Kohlenstoff).	10 mg/m ³
2.2.15	Die Emissionen an der Emissionsquelle EQ9 (Höhe: 15 m, Abluftstrom: 6.980 Nm ³ /h) der BE 2 dürfen folgende Begrenzung nicht übersteigen (Bezug: Normzustand, trockenes Abgas): Gesamtstaub (PM-10) nach 5.2.1 TA Luft	10 mg/m ³ .
2.2.16	Die Emissionen der Emissionsquellen EQ10, EQ11 (Höhen: 15 m/19 m, Siloaufsatzfilter, Abluftstrom: je 460 Nm ³ /h) der BE 2 dürfen folgende Begrenzung nicht übersteigen (Bezug: Normzustand, trockenes Abgas): Gesamtstaub (PM-10) nach 5.2.1 TA Luft	10 mg/m ³ .
2.2.17	Die Emissionen an der Emissionsquelle EQ13 (Höhe: 15 m, Abluftstrom: 3.381 Nm ³ /h) der BE 2 dürfen folgende Begrenzung nicht übersteigen (Bezug: Normzustand, trockenes Abgas): Organische Stoffe nach 5.2.5 Klasse I TA Luft ((Phenol, Formaldehyd, Acetaldehyd, Diisocyanate [MDI, Isomere])	10 mg/m ³ .
2.2.18	Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe, ausgenommen die Emissionsquellen EQ10 und EQ11 (Siloaufsatzfilter), ist, sofern keine kontinuierlichen Messungen erfolgen, durch (Einzel-)Messungen von einer nach § 26 BImSchG vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bekannt gegebenen Messstelle erstmalig nach Inbe-	

triebnahme und danach regelmäßig wiederkehrend nachweisen zu lassen (Termine siehe Abschnitt „Messungen, Nachweise, Fristen“).

Für Dioxine und Furane gelten besondere Festlegungen.

Die Messungen sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage mit den höchsten Emissionen durchzuführen. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.

- 2.2.19 Die Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen für Dioxine und Furane an der Emissionsquelle EQ1 ist durch (Einzel-)Messung von einer nach § 26 BImSchG vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bekannt gegebenen Messstelle nach der Inbetriebnahme nachweisen zu lassen (Termine siehe Abschnitt „Messungen, Nachweise, Fristen“). Wenn die Begrenzung sicher eingehalten wird, sind Wiederholungsmessungen nicht erforderlich. Näheres entscheidet die Überwachungsbehörde nach Kenntnis der gemessenen Emissionswerte.
- 2.2.20 Die Messungen zum Nachweis der Einhaltung der einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen bzw. zum Nachweis der Einhaltung der zulässigen Immissionswerte dürfen nicht von demjenigen Messinstitut vorgenommen werden, welches im Rahmen der Antragstellung beratend oder gutachterlich tätig war.
- 2.2.21 Die Möglichkeiten, die Emissionen an Benzol durch prozesstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen. Spätestens 15 Monate nach der Inbetriebnahme ist der Überwachungsbehörde, dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt ein Bericht zur Minderung der Benzolemissionen vorzulegen, der die Ursachen der Benzolfreisetzung, die Höhe der gemessenen Emissionen und mögliche Maßnahmen zur Emissionsminderung nach dem Stand der Technik beschreibt. Insbesondere ist Folgendes darzulegen:
- Ort des Entstehens von Benzol im Prozess, betroffene Abgasteilströme (ATS),
 - Abhängigkeit von Einsatzstoffen, thermischen Reaktionen und Prozessparametern,
 - Belastung der Abgasteilströme, Benzolbilanz,
 - Mögliche Minderungsmaßnahmen, Abgasreinigungstechniken, Realisierbarkeit.
- 2.2.22 Abweichend von den geforderten Einzelmessungen sind an folgenden „relevanten“ Emissionsquellen die Emissionskonzentrationen ausgewählter Luftverunreinigungen einschließlich der für die Auswertung erforderlichen Betriebsparameter, wie Temperatur, Volumenstrom, Feuchte und Druck kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:

EQ2, EQ3, EQ4, EQ5:
EQ2, EQ3:

Gesamtstaub (PM-10)
Benzol

Solange und soweit keine kontinuierlichen Messeinrichtungen funktionsfähig installiert sind (bei Benzol z. B. aus Gründen der Verfügbarkeit), sind die Konzentrationen der Luftschadstoffe Gesamtstaub (PM-10) und Benzol an den vorgenannten Emissionsquellen durch erstmalige und bei Gesamtstaub

(PM-10) nach Ablauf von jeweils 3 Jahren, bei Benzol nach Ablauf jeweils 1 Jahres, durch wiederkehrende (Einzel-)Messungen zu bestimmen.

- 2.2.23 Es sind nur geeignete und eignungsgeprüfte Mess- und Auswerteeinrichtungen (Emissionsauswerterechner) einzusetzen. Halbstunden- und Tages-Mittelwerte sind fortlaufend zu bestimmen und auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf umzurechnen. Sämtliche Halbstundenmittelwerte sind mit dem 2fachen der festgelegten Konzentration und sämtliche Tagesmittelwerte sind mit der festgelegten Konzentration zu vergleichen (2.7 TA Luft). Im statistischen Vergleich sind die Überschreitungshäufigkeiten zu ermitteln.
- 2.2.24 Der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen und deren Parametrierung sind durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde, dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bekannt gegebene Stelle prüfen, feststellen und bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.2.25 Die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Ermittlung der Massenkonzentrationen sind durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde, dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle jährlich entsprechend DIN EN 14181 (Ausgabe August 2004) auf Funktion überprüfen und 3jährlich kalibrieren zu lassen.
- 2.2.26 Die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind für jedes Kalenderjahr auszuwerten (Begrenzungen, Überschreitungshäufigkeiten, Verfügbarkeit, Störungen, Ursachen, Maßnahmen etc.) und der Überwachungsbehörde als Jahresbericht vorzulegen. Die Messergebnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren.
- 2.2.27 Es ist ein Wartungs- und Kontrollplan zur regelmäßigen Wartung (Wartungsvertrag) und Prüfung der Abgasreinigungseinrichtungen und der kontinuierlichen Messeinrichtungen aufzustellen (Arbeiten, Kontrollen, Verantwortliche, Termine) und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Verfügbarkeit der Einrichtungen zur kontinuierlichen Messung muss bei mindestens 95 % liegen.
- 2.2.28 Es ist ein Wartungs- und Kontrollbuch für alle Wartungen und Kontrollen an den Abgasreinigungseinrichtungen und den kontinuierlichen Messeinrichtungen zu führen. Das Wartungs- und Kontrollbuch ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsicht vorzulegen.
- 2.3 Schutz vor Gerüchen
- 2.3.1 Die anlagenbezogene Geruchsmission, angegeben als relative Häufigkeit für das Auftreten von Gerüchen, darf im Einwirkungsbereich der Gießerei auf keiner Beurteilungsfläche (mit Immissionsorten laut Lufthygienischem Gutachten der IDU Zittau vom 30.05.2008) einen Wert von 0,06 (entspricht 6 %) übersteigen.

- 2.3.2 Die Möglichkeiten, die Emissionen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen (z. B. durch geruchsärmere Einsatzstoffe, weitestgehende Anlagenkapselung, geruchsarme Verfahren, effektive Abgasreinigung).
- 2.3.3 Die Gießerei ist unter der Bedingung eines ständigen Unterdruckes in den Hallenbereichen zu betreiben (Ableitung der diffusen Gerüche über RWA in ca. 14 m Höhe über Grund ist Berechnungsansatz der Geruchsprognose).
- 2.3.4 Fenster, Türen und Tore sind weitestgehend geschlossen zu halten. Türen dürfen nur zum Betreten/Verlassen, Tore nur für betriebsbedingte Ein- und Ausfahrten geöffnet sein.
- 2.3.5 Die Emissionsquellen dürfen an maximal 6.720 Stunden im Jahr betrieben werden (entspricht den Betriebsstunden der Gießerei).
- 2.3.6 Die Austrittsgeschwindigkeit der mit Geruchsstoffen (organischen Stoffen) beladenen Abgase an der Kaminmündung soll unter Betriebsbedingungen mindestens 7 m/s betragen. Das betrifft die Emissionsquellen EQ1, EQ2, EQ3, EQ4, EQ6, EQ7.

2.4 Schutz vor Lärm

- 2.4.1 Folgende Immissionsrichtwerte und Spitzenpegelwerte sind an den Immissionsorten mit *Wohnnutzung* einzuhalten:

IO11 laut Tabellen 13 und 14 des schalltechnischen Gutachtens der IDU Zittau vom 23.05.08

tags	55 dB(A)	Spitzenpegel 85 dB(A)
nachts	40 dB(A)	Spitzenpegel 60 dB(A)

IO2 bis IO10 laut Tabellen 13 und 14 des schalltechnischen Gutachtens der IDU Zittau vom 23.05.08

tags	60 dB(A)	Spitzenpegel 90 dB(A)
nachts	45 dB(A)	Spitzenpegel 65 dB(A)

- 2.4.2 Folgende Immissionsrichtwerte und Spitzenpegelwerte sind an dem Immissionsort mit gewerblicher Nutzung einzuhalten (*Werte von GI/GE):

IO1 laut Tabellen 13 und 14 des schalltechnischen Gutachtens der IDU Zittau vom 23.05.08

tags	70/65 dB(A)*	Spitzenpegel 100/95 dB(A)*
nachts	70/50 dB(A)*	Spitzenpegel 90/70 dB(A)*

- 2.4.3 Der Nachweis der Einhaltung der zulässigen Immissionswerte ist durch Messungen der Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten durchzuführen. Die Messungen sind durch eine nach § 26 BImSchG vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bekannt gegebene Messstelle frühestens 3 und spätestens 9 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen. Der Messbericht ist zeitnah der Überwachungsbehörde vorzulegen. Umfang und Zeitpunkt der Messungen

(Auswahl der Immissionsorte, Tageszeiten) sind mit der Überwachungsbehörde vorher abzustimmen.

- 2.4.4 Zum Nachweis der dauerhaften Einhaltung der zulässigen Immissionswerte ist nach Erreichen des endgültigen Ausbauzustandes eine Wiederholungsmessung der Geräuschemissionen durch eine nach § 26 BImSchG vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bekannt gegebene Messstelle durchzuführen.
- 2.4.5 Kann der Immissionswert auf Grund von Fremd- und Störgeräuschen nicht zuverlässig durch Immissionsmessungen ermittelt werden, ist von den gemessenen Emissionen ausgehend die Schallimmission zu berechnen oder durch Messung an einem Ersatzstandort mit anschließender Bezugsrechnung auf den eigentlichen Immissionsort die Einhaltung des Immissionswertes nachzuweisen.
- 2.4.6 Die bewerteten Schalldämmmaße der nachfolgend genannten Konstruktionselemente müssen mindestens folgende Werte aufweisen:
- Wandkonstruktion: $R'_w \geq 40$ dB (Gattierung $R'_w \geq 27$ dB)
 - Rolltore: $R'_w \geq 18$ dB
 - Türen, Fenster etc.: $R'_w \geq 26$ dB
 - Dachkonstruktion: $R'_w \geq 35$ dB (Gattierung $R'_w \geq 25$ dB)
 - Dachfenster/RWA: $R'_w \geq 28$ dB
- 2.4.7 Zuluftöffnungen sind, soweit möglich, auf der Nordseite des Produktionskomplexes anzubringen. Zuluftöffnungen an der Südseite des Gebäudes sind in lärmrelevanten Bereichen schalldämmend auszuführen. Die Gattierung ist wie vorgesehen einzuhausen.
- 2.4.8 In der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sind die zum Öffnen geeigneten Tore, Türen und Fenster an der West- und Südseite des Gebäudes weitestgehend geschlossen zu halten.
- 2.4.9 In der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sind die zum Öffnen geeigneten Dachfenster und Rauch- und Wärmeabzüge (RWA) im Bereich des Gussfurnis geschlossen zu halten.
- 2.4.10 Der Lkw-Lieferverkehr ist auf die Tagzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr zu beschränken.
- 2.4.11 Lade- und Umschlagstätigkeiten im Außenbereich sind auf die Tagzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr einzuschränken.
- 2.4.12 Die maximalen Schalleistungspegel von den Lüftungsventilatoren/Filteranlagen sowie an den Kaminöffnungen der Abluft-/Abgasanlagen dürfen die in Tabelle 4 (Punkt 4.3 des Schalltechnischen Gutachtens der IDU Zittau vom 23.05.2008) genannten Werte nicht überschreiten.
- 2.4.13 Die maximalen Schalleistungspegel an der Rückkühlanlage Schmelzbetrieb dürfen die in Tabelle 4 (Punkt 4.3 des Schalltechnischen Gutachtens der IDU

Zittau vom 23.05.2008) genannten Werte nicht überschreiten. Die Rückkühlanlage ist soweit wie möglich nordöstlich auf dem Dach des Produktionskomplexes anzuordnen.

- 2.4.14 Durch Gutachten ist bis spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme nachzuweisen, dass die baulichen, technologischen und technischen Anforderungen zum Schallschutz eingehalten werden (Nachweis der Schalldämmmaße, Nachweis von Betriebsanweisungen, Nachweis der Schalleistungspegel, ggf. Emissionspegelmessungen).
- 2.5 Messungen, Nachweise, Fristen
- 2.5.1 Die erstmaligen Messungen sind nach Erreichung des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach 3monatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme, vorzunehmen.
- 2.5.2 Die erstmaligen Messungen der Dioxine und Furane an EQ1 sind nach Erreichung eines stabilen ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach 6monatigem Betrieb und spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme, vorzunehmen.
- 2.5.3 Die wiederkehrenden Messungen haben danach im Abstand von jeweils 3 Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Messung an, zu erfolgen.
- 2.5.4 Einzelheiten über Art und Umfang der Messungen sind zwischen Betreiber, beauftragter Messstelle und der Überwachungsbehörde, dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, abzustimmen.
- 2.5.5 Spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Messtermin ist dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, ein Messplan vorzulegen. Der Messplan soll der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) und der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) entsprechen.
- 2.5.6 Der Messtermin ist dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, spätestens 2 Wochen im Voraus formgebunden mitzuteilen (sogenannte Messmitteilung der Messstelle).
- 2.5.7 Über das Ergebnis der Messungen ist unter Beachtung der Ziffer 5.3.2.4 TA Luft ein Messbericht anzufertigen. Der Bericht ist dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach Abschluss der Ermittlungen, zu übergeben.
- 2.5.8 Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 2.5.9 Die festgesetzten Anforderungen zur Emissionsbegrenzung sind bei Einzelmessungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zusätzlich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

- 2.5.10 Die festgesetzten Anforderungen zur Emissionsbegrenzung sind bei kontinuierlichen Messungen dann eingehalten, wenn
- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte das zweifache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.
- 2.5.11 Der Bescheinigung zum ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist der Überwachungsbehörde bis spätestens 3 Monate nach dem Einbau vorzulegen.
- 2.5.12 Der jährliche Bericht über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen der Massenkonzentrationen soll sich auf ein Kalenderjahr beziehen und ist der Überwachungsbehörde bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
- 2.5.13 Der jährliche Bericht zur Funktionsfähigkeit der kontinuierlichen Messeinrichtungen und der aller 3 Jahre fällige Bericht zur Kalibrierung der kontinuierlichen Messeinrichtungen sind der Überwachungsbehörde innerhalb von 8 Wochen nach der Funktionsprüfung bzw. der Kalibrierung vorzulegen.

2.6 Energieeffizienz

- 2.6.1 Die Produktionshalle ist im Wesentlichen durch die Abwärme aus dem Bereich der Schmelzaggregate, der Induktionsspulen und der Kabel zu beheizen.
- 2.6.2 Die Druckluftanlage ist hinsichtlich ihrer Effizienz zu überprüfen. Dies kann z.B. auf der Basis des Trainingsmoduls „Druckluft-FIT“ (<http://www.industrie-energieeffizienz.de/tools/druckluft-fit.html#c25885>) erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt vor der Inbetriebnahme der Eisengießerei mitzuteilen.
- 2.6.3 Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der Energie-Einsparverordnung nach DIN V 18599 ist dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt bzw. der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

Bedingungen:

- 3.1 Die weitere Bauausführung darf erst nach Vorliegen der erforderlichen Prüfberichte der jeweiligen Bauteile und Freigabe durch den Prüfenieur fortgesetzt werden.
- 3.2 Die brandschutztechnische Prüfung durch den sachverständigen Brandschutzprüfenieur Dipl.-Ing. St. Merz ist noch nicht abgeschlossen. Sich aus der Prüfung ergebende Forderungen zu notwendigen baulichen Änderungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und in der Bauausführung zu beachten.

Auflage:

- 3.3 Gemäß §§ 70 Absatz 8 und 79 Absatz 1 SächsBO ist bei der unteren Bauaufsichtsbehörde die Nutzungsaufnahme mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen:

4. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1 In die Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die den Betrieb der öffentlichen Kläranlage beeinträchtigen können.
- 4.2 Im Brandfall anfallendes Löschwasser ist so zurückzuhalten, dass eine Einleitung in die öffentliche Kläranlage oder ein Standgewässer (Sabrodter See) ohne vorherige Prüfung der Unschädlichkeit dieses Löschwassers ausgeschlossen werden kann. Sofern Beeinträchtigungen des Kläranlagenbetriebs oder des Gewässers zu besorgen sind, ist das Löschwasser gegebenenfalls einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 4.3 Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind dauerhaft dicht und nach den Regeln der Baukunst auszuführen. Dichtigkeitsprüfungen sind gemäß DIN 1986, Teil 30 durchzuführen. Die Nachweise sind dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.4 Alle Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen müssen den Anforderungen der SächsVAwS entsprechen.

5. Abfall-/Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Abfälle dürfen maximal nach Art (17 Arten) und Menge entsprechend den Formularen 3.1/2 und 5.1 sowie 5.2 (Abfallschlüssel gemäß AVV) anfallen. Die Abfälle sind im Einklang mit dem KrW-/AbfG extern, vornehmlich über Entsorgungsfachbetriebe, zu entsorgen.
- 5.2 Nachweise zur Einhaltung der pro Jahr genehmigten Abfallarten und Abfallmengen sind dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt auf Verlangen vorzulegen.
- 5.3 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht erzielten Ergebnisse, insbesondere die Nachweise von Dekontaminationsmaßnahmen und Entsorgungsnachweise kontaminierter Materialien, der zuständigen Umweltbehörde zur Präzisierung des altlastenbedingten Handlungsbedarfes für die betreffenden Teilflächen vorzulegen.

6. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1 In einer zu dokumentierenden Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV i. V. m. §§ 7 und 12 GefStoffV ist für die Verwendung entzündlicher und hochentzündlicher brennbarer Flüssigkeiten die Explosionsgefahr zu bewerten. Dabei sind explosionsgefährdete Bereiche nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens explosionsfähiger Atmosphäre in Zonen einzuteilen. Aus einem zu

erstellenden Explosionsschutzdokument muss hervorgehen, dass die Anforderungen gemäß § 6 Absatz 2 BetrSichV erfüllt werden.

- 6.2 Geräte und Schutzsysteme, deren Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen vorgesehen ist, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die Anforderungen der 11. BPSGV hinsichtlich der Zuordnung in Gerätegruppe II und einer der Zoneneinteilung entsprechenden Gerätekategorie mit Kennzeichnung „G“ (für brennbare Gase, Dämpfe, Nebel) erfüllen.
- 6.3 Vor der ersten Inbetriebnahme sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen durch eine befähigte Person zu prüfen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt (Anhang 4 Punkt 3.8 zur BetrSichV).
- 6.4 Die Installation und Montage der Form- und Kernfertigungsanlage einschließlich Entstaubungsanlagen hat so zu erfolgen, dass ein Not-Aus-Befehl oder der Ausfall von Schutzfunktionen überwachter Schutzeinrichtungen während des vorhersehbaren Betriebs den Stillstand in jedem Punkt des Arbeitszyklus herbeiführt.
Ist für Wartungs- und Einrichtarbeiten, Störungsbeseitigung oder Reinigungsarbeiten ein Zugang erforderlich, müssen die sicherheitsrelevanten Steuersysteme sowie die Verriegelungseinrichtungen mindestens der Kategorie 2 der DIN EN 954-1 „Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen“ entsprechen.
Im Übrigen ist die Einhaltung von Sicherheitsanforderungen nach DIN EN 710 „Sicherheitsanforderungen an Gießereimaschinen und –anlagen...“ zu gewährleisten.
- 6.5 Raumlufttechnische Anlagen und sogenannte Punktabsaugungen in der Putzerei und an Auf- und Übergabestellen müssen jederzeit funktionsfähig sein. Störungen müssen durch selbsttätig wirkende Warneinrichtungen angezeigt werden.
- 6.6 An maschinengebundenen Lärm Arbeitsplätzen, bei denen der Beurteilungspegel 85 dB (A) überschreitet, ist auf die Verpflichtung zum Tragen persönlicher Gehörschutzmittel durch eine deutlich erkennbare Kennzeichnung hinzuweisen.
- 6.7 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV ist auch das Auftreten elektromagnetischer Felder zu berücksichtigen (Induktionsöfen, Elektromagnete). Durch eine entsprechende Sicherheitskennzeichnung ist vor elektromagnetischen Feldern zu warnen (Warnzeichen W0 12 nach ASR A 1.3) und auf das Zutrittsverbot für Personen mit aktiven Implantaten (Warnzeichen P0 11) aufmerksam zu machen.
- 6.8 Entsprechend § 9 Absatz 4 GefStoffV ist zu ermitteln, ob die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Dies kann durch Arbeitsplatzmessungen nach TRGS 402 erfolgen.
- 6.9 Gemäß § 8 Absatz 4 GefStoffV sind Apparate und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen

Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

- 6.10 Unter Zugrundelegung von Betriebsanleitungen der Hersteller für Gießerei- und Abluftreinigungsanlagen sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Diese müssen neben Hinweisen zum sicheren Normalbetrieb auch Anweisungen enthalten, welche Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen sind.
Arbeitnehmer sind anhand dieser Betriebsanweisungen vor Arbeitsaufnahme und danach mindestens jährlich nachweislich zu unterweisen.
- 6.11 Strahlvorgänge in der Strahlanlage dürfen nicht anlaufen, bevor deren Türen bzw. Zuführungsöffnungen geschlossen sind. Ein Öffnen von Türen darf erst nach dem Stillstand der Anlage möglich sein. Im Übrigen ist für diese Anlage die Einhaltung von Maßgaben nach DIN EN 1248 „Sicherheitsanforderungen für Strahlanlagen“ zu gewährleisten.
- 6.12 Gekennzeichnete Verkehrswege für Flurförderzeuge innerhalb des Produktionsbereiches müssen an Türen und Toren, Fußgängerwegen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.
- 6.13 Verkehrswege, die als Bühnen, Laufstege oder Galerien angeordnet sind und höher als 1m über dem Boden liegen, sind durch Geländer mit einer Höhe von 1 m, bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleiste (letztere mindestens 5 cm hoch) gegen Absturz zu sichern.
- 6.14 Fluchtwege und Notausgänge sind in angemessener Form und dauerhaft, z. B. mit lang nachleuchtenden Sicherheitszeichen nach DIN 67 510-4, zu kennzeichnen.
- 6.15 Kraftbetätigte Türen und Tore sind mit selbsttätig wirkenden Sicherungen auszustatten. Sie müssen auch von Hand zu öffnen sein, soweit sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.

7. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1 Zur Sicherstellung der Brand- und Havariebekämpfung sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095, Ausgabe Mai 2007, in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr, dem Kreisbrandmeister bzw. dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Bautzen zu erarbeiten. Im Falle einer Löschhilfvereinbarung ist auch die Werkfeuerwehr einzubeziehen.
Ex-Gefahren sind durch Symbole in Lageplänen und ermittelte Ex-Zonen in einer gesonderten Anlage darzustellen.
- 7.2 Die unter Ziffer 8.1 geforderten Unterlagen sind der/den zuständigen Feuerwehr(en), dem Kreisbrandmeister bzw. dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Bautzen rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Eisengießerei zu übergeben.
Ein Exemplar der Feuerwehrpläne ist im Unternehmen an einer für die Feuerwehr stets zugänglichen Stelle aufzubewahren.

- 7.3 Im Hinblick auf die Gefahrenabwehr ist mit den zuständigen Feuerwehren vor Nutzungsbeginn eine Begehung der Anlage/Örtlichkeiten vorzunehmen, dabei sind sie in wesentliche Brandschutzbelange einzuweisen.
- 7.4 Bezüglich der Brandmeldeanlage sind die aktuellsten Aufschaltbedingungen des Landkreises Bautzen zu berücksichtigen. Diese können im Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Bautzen abgefordert werden.
- 7.5 Anlagen zur Prozessüberwachung, zur Verhinderung von Bränden, der Brandausbreitung bzw. von Explosionen sind unter Berücksichtigung der Risikobewertung zu errichten und ständig funktionstüchtig zu erhalten.
- 7.6 Die Ausrüstung der Objekte mit Feuerlöschgeräten ist einer Fachfirma zu übertragen. Von dieser ist der Nachweis der normgerechten Ausrüstung zu verlangen.
- 7.7 Bei Errichtung von Wandhydranten haben diese dem Typ F nach DIN 14462-1 bzw. DIN 1988-6 zu entsprechen. Die Leistungsanforderungen an diese Hydranten sind sicherzustellen.
- 7.8 Die Abstände der Hydranten untereinander und vom zu schützenden Objekt dürfen nicht mehr als 100 Meter betragen. An den Hydranten ist jeweils eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr vorzusehen.
- 7.9 An Stellen, an denen Löschwasser oder Schaum zum Einsatz nicht geeignet sind, sind Sonderlöschmittel auf fahrbaren Geräten bereit zu stellen. Anzahl und Größe sind so zu wählen, dass die ermittelten Löschmitteleinheiten für diese Bereiche abgedeckt werden.
- 7.10 Auf Grund des am Anlagenstandort vorhandenen Gefahrenpotentials sollte im Unternehmen einer Betriebsfeuerwehr gebildet werden. Des Weiteren wird der Abschluss einer Löschhilfevereinbarung mit der Werkfeuerwehr der Vattenfall Europe Mining und Generation, Sitz Industriestandort Schwarze Pumpe, empfohlen

D Begründung

I.

Die slr-Elsterheide GmbH in 02979 Elsterheide, OT Sabrodt, An der Siebanlage beantragte mit Antragsunterlagen vom 17.06.2008 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Eisengießerei für die Herstellung von Sphäroguss am Standort 02979 Elsterheide, Gemarkung Bluno, Flur 4 und Gemarkung Sabrodt, Flur 5. Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG begehrt.

Die slr-Elsterheide GmbH beabsichtigt, mit der beantragten Anlage 100.000 Tonnen Fertigguss pro Jahr zu produzieren, wobei Roheisen, genormter Stahlschrott, genormter Stahlschrott verzinkt, Kupfer, Elektrographitgrieß Haupteinsatzstoffe darstellen. Darüber hinaus werden in der Formanlage Bentonit und Quarzsand benötigt.

Die Anlage ist so konzipiert, dass sie an 6 Tagen in der Woche (von Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 22.00 Uhr) und maximal 280 Tagen im Jahr durchgängig (von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr) betrieben wird. Das entspricht einem Anlagenbetrieb von 6.720 Stunden pro Jahr.

Das technische Anlagenkonzept der Eisengießerei umfasst:

- die Anlieferung der Einsatzstoffe per LKW und ihre Zwischenspeicherung in Boxen,
- das Schmelzen der Einsatzstoffe in vier Induktionsöfen,
- das Gießen der Schmelze in speziell angefertigten Formen,
- das Trennen des Gusses vom Sand,
- das Säubern des Gusses durch Strahlen und Putzen,
- das Grundieren des Gusses sowie
- das Kontrollieren, Verpacken und Versenden des Gusses.

Die Gießerei arbeitet prozesswasserfrei. Das Sanitärabwasser wird der gemeindeeigenen Kläranlage im Gewerbe-/Industriegebiet Bluno/Sabrodt zugeführt, ebenso das auf Dachflächen und befestigten Verkehrsflächen bzw. Plätzen anfallende Niederschlagswasser.

Die Eisengießerei umfasst im Wesentlichen folgende Betriebseinheiten (BE):

BE 1 – Schmelzerei

- Schrottboxen, 1 Straßenfahrzeugwaage, 2 Krane mit Elektromagnet 10 t, 2 Laufkrane 16 t,
- 4 Elektroinduktions-Schmelzaggregate je 20 MW, 4 Chargierfahrzeuge, 1 Wiegeeinrichtung

BE 2 – Formanlage, Sandaufbereitung, Kernfertigung

- Formanlage mit Silos für Bentonit, Altsand und Neusand
Standbahnwagen für 155 Formkastenpaare, 1 Zerlegestation, 1 Formkastenreiniger,
1 Formmaschine mit Presse, 2 Wender, 1 Ausstoßer, 1 Kran 10 t
- Gussstrecke
- Sandaufbereitung
1 Brecherwerk 300 t/h, 1 Schwingförderrinne, 1 Universalzyklon 45.000 m³ mit Zellradschleuse, Staubförderschnecke und Gurtförderer, 10 Abzugsgurtförderer 400 m³/h, 3 Formsandmischer je 2.300 kg und je 97 t/h, 9 Dosierschnecken 10 m³/h, 3 Bindemittelwaagen 0 – 200 kg, 7 Gurtförderer 400 m³/h
- Cold-Box-Kernmacherei, Silo für Kernsand, Aminwäscher
10 Kernschießmaschinen, 1 Aminwäscher, 11 Amin-Begasungsgeräte, 1 Kerntrockner,
2 Kernsandmischer
- Modellbau

BE 3 – Guss-Sand-Trennung

- 2 Linien mit 2 Ausstoßern, 4 Auspackrosten, 2 Magnetabscheidern, 4 Schwingförderrinnen,
1 Abzugsgurtförderer

BE 4 – Gussfinish

- Strahlanlagen

2 Strahlanlagen, Umlauf-Hängebahn, Raupenförderer, 2 Austragsförderbänder, 2 Brecherwerke, 2 Magnetsichter, 2 pneumatische Fördereinrichtungen

- Putzanlagen
6 Gussputzmaschinen
- Kontrolle

BE 5 – Grundierung

- Vorbehandlung und Tauchbecken mit Wasserlack
1 Vorbehandlungsanlage, 1 Tauchlackieranlage mit 4 Tauchbecken, 2 Hub- und Senkstationen, 1 Konservierungsanlage, 2 Hängebahnen

BE 6 – QS-Versand

- Qualitätssicherung
- Versand

BE 7 – Nebeneinrichtungen

- Technische Nebeneinrichtungen
- Instandhaltung.

Im Produktionsprozess fallen kontinuierlich Schlacke, Ofenstaub verzinkt, Staub, Alt- und Speisereste sowie diskontinuierlich u. a. Ofenausbruch, beladenes Waschkonzentrat, Farb- und Lackreste als Abfälle an.

Für extern zu entsorgende Abfälle liegen entsprechende Annahmerklärungen von Entsorgungsunternehmen vor. Soweit Abfälle intern verwertbar sind, werden diese wieder im Prozess eingesetzt (z. B. bei der Herstellung von Formen).

Die Versorgung der Eisengießerei mit Einsatzstoffen sowie der Abtransport der Produkte erfolgt über die Straße, wobei täglich mit ca. 68 LKW gerechnet wird.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Eisengießerei werden insbesondere Staub, Benzol und Fluorwasserstoffe emittiert.

Zu den wesentlichsten Geräuschemissionsquellen zählen Ventilatoren, Lüftungen, Kaminöffnungen und Impulsfilter sowie der anlagenbezogene Verkehr.

Der Anlagenstandort befindet sich im Industriegebiet Bluno/Sabrodt.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung befindet sich an der B 156. Dabei handelt es sich um einzelne Wohnhäuser, die in ca. 230 – 800 Meter Entfernung zum Anlagenmittelpunkt stehen. Gemäß Flächennutzungsplan-Entwurf der Gemeinde Elsterheide (Stand Februar 2008) befinden sich diese Wohnhäuser im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG wurden die Stellungnahmen aller Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Beteiligt wurden insbesondere:

- Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz,
- Gemeinde Elsterheide,

- Landratsamt Bautzen (untere Wasserbehörde, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, untere Bauaufsichtsbehörde, Amt für Brand- und Katastrophenschutz),
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Das Landratsamt Bautzen machte das Vorhaben gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in der Lausitzer Rundschau, Regionalausgaben Hoyerswerda und Spremberg, in der Sächsischen Zeitung, Regionalausgabe Hoyerswerda am 01.08.2008 sowie im Mitteilungsblatt/Amtsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Kamenz Nord am 02.08.2008 öffentlich bekannt.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen vom 11.08.2008 bis einschließlich 10.09.2008 im Landratsamt Bautzen, Umweltamt sowie in der Gemeinde Elsterheide während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Während der Einwendungsfrist bis zum 24.09.2008 legte ein Bürger Einwendungen ein. Nach dem Ende der Einwendungsfrist ging am 14.10.2008 (vorgesehener Erörterungstermin war der 15.10.2008) eine Ankündigung, dass in einem weiteren Schriftsatz Einwendungen formuliert werden, ein. Diese Einwendungen liegen der Genehmigungsbehörde bis zum heutigen Tag nicht vor.

Die während der Einwendungsfrist eingegangene Einwendung wurde dem Antragsteller und der von der Einwendung in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörde bekannt gegeben.

In der fristgerecht eingelegten Einwendung hat der Einwender seine Argumente hinreichend und die nachvollziehbar dargestellt, so dass eine Prüfung/Beurteilung der Argumente sowohl seitens des Antragstellers als auch seitens der Behörde möglich war.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde nach § 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV und unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV entschieden, dass die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10 Absatz 6 BImSchG nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung wurde in der Lausitzer Rundschau, Regionalausgaben Hoyerswerda und Spremberg sowie in der Sächsischen Zeitung, Regionalausgabe Hoyerswerda am 10.10.2008 öffentlich bekannt gegeben. Der Einwender wurde gesondert mit Schriftsatz des Landratsamtes Bautzen vom 09.10.2008 von der Entscheidung unterrichtet.

Die mit Antragseinreichung von der slr-Elsterheide GmbH gleichzeitig begehrte Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Erschließung des Baufeldes, die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Erdarbeiten sowie Fundamentarbeiten wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bautzen vom 09.09.2008 erteilt.

II.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 2 Absatz 1 AGLmSchG i. V. m. der SächsImSchZuVO das Landratsamt Bautzen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 3 Absatz 1 VwVfG.

Errichtung und Betrieb der beantragten Eisengießerei bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Absatz 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV und Nr. 3.7 Spalte 1 des Anhanges zur 4. BImSchV.

Die beantragte Anlage unterfällt dem Geltungsbereich des UVPG. Sie ist in Anlage 1 zu § 3 des UVPG unter Nr. 3.7.2 Spalte 2 aufgeführt.

Gemäß § 3 c Satz 1 des UVPG besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde

auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 der UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, was wie folgt begründet wird:

- Der Standort der beantragten Eisengießerei befindet sich in einem industriell vorgeprägten Gebiet, das auch hinsichtlich seiner künftigen Nutzung bauplanungsrechtlich als Industriegebiet ausgewiesen ist.
In der Nachbarschaft der geplanten Eisengießerei haben sich bereits mehrere Betriebe angesiedelt. Negative Auswirkungen dieser Betriebe auf den Standort des Vorhabens sind nicht bekannt. Der vorhergehende Nutzer einer Teilfläche des Vorhabensstandortes ist seinen Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG vollumfänglich nachgekommen.
- Auf dem Vorhabengelände ehemals vorhandene bergbaubedingte Altlasten und Kontaminationen wurden im Rahmen der Sanierung soweit beseitigt, dass Kontaminationsfreiheit besteht.
- In der näheren Umgebung des Vorhabensstandortes sind keine Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, vorhanden. Ebenso befinden sich keine Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, Nationalparke oder Biotope bzw. Gebiete des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 am Vorhabensstandort oder in unmittelbarer Nähe des Standortes.
- Nächstgelegene naturschutzrechtlich relevante Gebiete sind das FFH-Gebiet Nr. 121 "Bergbaufolgelandschaft Bluno" in einer Entfernung von ca. 1,8 km und das SPA-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ in einer Entfernung von ca. 1,3 km. Eine Beeinträchtigung dieser Gebiete durch Lärm ist nicht zu befürchten, da mittels schalltechnischem Gutachten belegt wurde, dass die Beurteilungspegel tags und nachts an den äußeren Gebietsgrenzen deutlich unter 35 dB (A) liegen.
- Das Vorhaben wird nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte realisiert. Archäologische Denkmale, andere Kulturgüter oder bedeutende Sachgüter sind am Standort nicht vorhanden.
- Die Merkmale des Vorhabens, die abfallrechtlich relevant sind, können nach überschlüssiger Prüfung nicht zur UVP-Pflicht führen. Die beim Betrieb der Eisengießerei anfallenden Abfälle umfassen 17 Abfallarten, davon 5 gefährliche Abfälle und 12 nicht gefährliche Abfälle. Die ausgewiesenen Abfälle fallen zwangsläufig an, da sie technisch nicht vermeidbar und technisch (intern) nicht verwertbar sind. Soweit es technisch/technologisch möglich ist, werden das nach erfolgter Sandregenerierung bei der Herstellung der Formen und Kerne anfallende Sand-/Bentonitgemisch, anfallendes Eisen in Form von Fehlchargen, Eisenspäne und -staub aus dem Gussfinish, beim Gießen anfallendes Spritzeisen sowie Farb- und Lackreste, die über die Abtropfstrecke zurück zum Tauchbecken laufen, wiederverwendet und somit intern verwertet.

Für die im Jahr unvermeidbar und intern nicht verwertbar anfallenden Mengen an gefährlichen Abfällen (4.280 t) und an nicht gefährlichen produktionspezifischen Abfällen (16.404 t) liegen Annahmeerklärungen von Abfallentsorgern vor.

- Die Merkmale des Vorhabens, die wasserwirtschaftlich relevant sind, können nach überschlägiger Prüfung nicht zur UVP-Pflicht führen.
Produktionsabwasser fällt nicht an. Die anfallenden Sanitärabwässer aus dem Verwaltungs- und Produktionsbereich werden in der öffentlichen, wasserrechtlich genehmigten Kläranlage Sabrodt gereinigt. Das gereinigte Abwasser wird nach der Abwasserreinigung in den Sabrodtter See auf der Grundlage einer dazu notwendigen Einleiteerlaubnis eingeleitet.
- Die Prüfung lässt ebenfalls erkennen, dass durch den Betrieb der Eisengießerei keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:
- An luftverunreinigenden Stoffen, die emittiert werden können, handelt es sich um Staub (PM-10), Benzol, Amine, Fluorwasserstoff (HF) und organische Stoffe nach 5.2.5 Klasse I TA Luft (Phenol, Formaldehyd, Acetaldehyd, Diisocyanate [MDI, Isomere]), organische Lösemittel sowie um Gerüche.
Im ungünstigsten Fall (worst case) sind folgende unter Zugrundelegung der Emissionsbegrenzungen berechnete Emissionsmassenströme zu erwarten:
Staub: 9,913 kg/h; Benzol: 1,308 kg/h; Amine: 0,050 kg/h; Fluorwasserstoff: 0,218 kg/h; organische Stoffe 5.2.5 TAL Klasse I: 1,402 kg/h; organische Lösemittel: 0,355 kg/h. Die Emissionen werden über Schornsteine abgeleitet, deren Höhen den Anforderungen nach TA Luft entsprechen.

Aufgrund der Höhe der Emissionsmassenströme wurden für folgende luftverunreinigende Stoffe die Immissionskenngrößen (Vorbelastung, Zusatzbelastung, Gesamtbelastung) bestimmt:

Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag, Benzol, Fluorwasserstoff.

Nach den Ausbreitungsrechnungen ist im Vergleich mit den zulässigen Immissionswerten mit folgenden Gesamtbelastungen zu rechnen:

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit:

Der zulässige Immissionswert für Schwebstaub (Jahresmittel) von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird mit folgendem Maximalwert für die Gesamtbelastung im Beurteilungsgebiet ausgeschöpft: $22,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (55 %).

Der zulässige Immissionswert für Benzol (Jahresmittel) von $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird mit folgendem Maximalwert für die Gesamtbelastung im Beurteilungsgebiet ausgeschöpft: $1,42 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (28 %).

Die Immissionswerte werden deutlich unterschritten.

Zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen:

Der zulässige Immissionswert für Staubniederschlag (Jahresmittel) von $350 \text{mg}/\text{m}^2\cdot\text{d}$ wird mit folgendem Maximalwert für die Gesamtbelastung im Beurteilungsgebiet ausgeschöpft: $101,4 \text{mg}/\text{m}^2\cdot\text{d}$ (29 %).

Der Immissionswert wird deutlich unterschritten.

Zum Schutz vor erheblichen Nachteilen sehr empfindlicher Tiere, Pflanzen und Sachgüter

Der zulässige Immissionswert für Fluorwasserstoff und gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluor (Jahresmittel) von $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird mit folgendem Maximalwert für die Zusatzbelastung im Beurteilungsgebiet ausgeschöpft: $0,04 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (10 % des IW).

Die höchste Zusatzbelastung entspricht nach 4.4.2 Tabelle 5 TA Luft dem Irrelevanzwert.

Bei einer Vorbelastung von $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ beträgt die Gesamtbelastung maximal $0,14 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Der Immissionswert wird deutlich unterschritten.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition

Der Depositionswert für Nickel beträgt nach TA Luft, Abschnitt 4.5, Tabelle 6 als Jahresmittel $15 \mu\text{g}/\text{m}^2\cdot\text{d}$. Die 5 Gusseisensorten enthalten maximal 0,55 % Nickel. Eisenstaub, der Nickel enthält, wird an EQ1 (Schmelzbetrieb, $3 \text{ mg}/\text{m}^3$, $204.975 \text{ m}^3/\text{h}$, $0,615 \text{ kg}/\text{h}$) und an EQ5 (Gussfinish, $10 \text{ mg}/\text{m}^3$, $218.070 \text{ m}^3/\text{h}$, $2,181 \text{ kg}/\text{h}$) emittiert. Die Summe der Massenströme Staub an beiden Quellen beträgt $2,796 \text{ kg}/\text{h}$, das sind etwa 28 % des Gesamtstaub-Massenstromes der Gießerei. Die höchste Deposition (Zusatzbelastung) von Staub mit Nickel wäre 28 % von $2 \text{ mg}/\text{m}^2\cdot\text{d}$ laut Staubprognose Abbildung 5, also $0,56 \text{ mg}/\text{m}^2\cdot\text{d}$. Bei maximal 0,55 % Nickel läge die Nickeldeposition mit höchstens $3 \mu\text{g}/\text{m}^2\cdot\text{d}$ weit unter dem Depositionswert von $15 \mu\text{g}/\text{m}^2\cdot\text{d}$.

Der Immissionswert für die Schadstoffdeposition von Nickel wird deutlich unterschritten.

- Ferner wurden die Immissionswerte für die Häufigkeit des Auftretens von Gerüchen bestimmt.
Der zulässige Geruchsimmissionswert, angegeben als relative Häufigkeit, für das Auftreten von Gerüchen, für Wohn-/Mischgebiete von 0,10 wird für die nächstgelegenen Wohnhäuser mit dem Höchstwert 0,08 eingehalten.
Der zulässige Immissionswert, angegeben als relative Häufigkeit für das Auftreten von Gerüchen, für Gewerbe-/Industriegebiete von 0,15 wird für den nächstgelegenen Gewerbebetrieb mit einem Wert von 0,135 eingehalten.
- Des Weiteren wurde die zu erwartenden Lärmauswirkungen ermittelt.
Die durch die Errichtung und den Betrieb der Eisengießerei zu erwartenden Lärmauswirkungen wurden im Schalltechnischen Gutachten der IDU Ingenieurgesellschaft für Datenverarbeitung und Umweltschutz mbH vom 23.05.2008 (Bericht-Nr. S0377-1), welches Bestandteil der Antragsunterlagen ist, untersucht.
Als maßgeblicher Immissionsort (IO) entsprechend Ziffer 2.3 TA Lärm wurde das Wohngebäude Bluno-Ausbau 1 (IO 2) ermittelt.
Der höchste Schallpegelanteil in der Tagzeit wird dort durch die Ladetätigkeiten im Bereich des Versands und nachts durch die Rückkühlanlagen des Schmelzbetriebes verursacht.
Der für diesen Immissionsort ermittelte Beurteilungspegel tags beträgt 52,7 dB (A), der Beurteilungspegel nachts beträgt 43,4 dB (A), damit wird weder der nach 6.1 c TA Lärm anzusetzende gebietsbezogene Immissionsrichtwert tags von 60 dB (A), noch der Immissionsrichtwert nachts von 45 dB (A) überschritten.
Die für die Ortslagen Bluno und Sabrodt einschließlich Bluno-Ausbau Nr. 2 und Nr. 3 sowie Sabrodt-Ausbau Nr. 1 – 4 ermittelten Beurteilungspegel liegen mindestens 6 dB (A) unter dem Richtwert. Die zulässigen Geräuschimmissionswerte tags und nachts werden somit sicher eingehalten.
- Besondere örtliche Gegebenheiten mit Naturschutzrelevanz sind am Standort der beantragten Anlage nicht gegeben.
Das FFH-Gebiet Sabrodter See und ein daran angrenzendes Vogelschutzgebiet sind von dem Vorhaben nicht betroffen, da sie außerhalb bzw. am Rande des

Einwirkungsbereiches (Beurteilungsgebietes) der Gießerei mit dem Radius 1,4 km (das 50fache der Schornsteinbauhöhe nach 4.6.2.5 TA Luft) liegen.

Der zulässige Immissionswert für Fluorwasserstoff und gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluor (Jahresmittel) von 0,4 µg/m³ zum Schutz vor erheblichen Nachteilen sehr empfindlicher Tiere und Pflanzen wird bei einem Höchstwert von 0,14 µg/m³ für die Gesamtimmission deutlich unterschritten.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, wurde nach § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Für die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen baulichen Maßnahmen ist eine Zulassung nach § 64 SächsBO vorgeschrieben. Die auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG notwendige Koordinierung des baurechtlichen Zulassungsverfahrens einschließlich der Festsetzung der von der unteren Bauaufsichtsbehörde für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen wurde sichergestellt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechenden den genehmigten (mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen) Antragsunterlagen und bei Beachtung der im Abschnitt C des vorliegenden Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen die sich § 5 Absatz 1 BImSchG ergebenden Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb der Eisengießerei erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes im Sinne § 6 Absatz 1 BImSchG nicht entgegenstehen.

1. Es ist insbesondere sichergestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG):
 - Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gegeben, da die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Emissionsmassenströme die unter 4.6.1.1 der TA Luft genannten Massenströme, ausgenommen Staub (PM-10), Benzol und Fluorwasserstoff, nicht überschreiten und eine Ermittlung der Immissionskenngrößen auch nicht auf Grund einer besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände (insbesondere wegen hoher Vorbelastung bzw. Überschreitung von Immissionswerten nach 4.2 bis 4.5 der TA Luft) geboten war. Darüber hinaus sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte bekannt, die eine Sonderfallprüfung nach 4.8 der TA Luft erforderlich machen würden.

Für Staub (PM-10), Benzol und Fluorwasserstoff liegen Ausbreitungsrechnungen vor, die nachweisen, dass die anlagenbezogenen Zusatzbelastungen jeweils kleiner als 3 % der betreffenden Immissionswerte sind und somit dem Irrelevanzkriterium entsprechen.

- Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben, da die mit den Antragsunterlagen eingereichte Immissionsprognose

- die Einhaltung des für Wohnbebauung zulässigen Immissionswertes von 0,10, angegeben als relative Häufigkeit für das Auftreten von Gerüchen, nach der Geruchsimmissions-Richtlinie für alle Immissionsorte mit Wohnnutzung nachweist,
- die Einhaltung des für gewerbliche Nutzung zulässigen Immissionswertes von 0,15, angegeben als relative Häufigkeit für das Auftreten von Gerüchen, nach der Geruchsimmissions-Richtlinie für den Immissionsort IO1 mit gewerblicher Nutzung nachweist.

Zur Sicherstellung der nach der Geruchsimmissions-Richtlinie bei Kaminen zulässigen maximalen anlagenbezogenen Zusatzbelastung von 0,06, angegeben als relative Häufigkeit für das Auftreten von Gerüchen, auf allen Beurteilungsflächen wurde die Nebenbestimmung C 2.3.1 im vorliegenden Genehmigungsbescheid festgesetzt.

- Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Geräusche ist gegeben, da das mit den Antragsunterlagen eingereichte Schallschutztechnischen Gutachten der IDU Ingenieurgesellschaft für Datenverarbeitung und Umweltschutz mbH vom 23.05.2008 (Bericht-Nr. S0377-1) die Einhaltung der nach TA Lärm anzusetzenden Immissionsrichtwerte tags und nachts nachweist. Die dem Gutachten zugrunde liegenden schallschutztechnischen Annahmen (Herstellerangaben, Angaben zur baulichen Hülle des Gebäudes) wurden im vorliegenden Bescheid als Nebenbestimmungen C 2.4.6 bis 2.4.13 festgesetzt.
2. Es ist ebenfalls sichergestellt, dass dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG Rechnung getragen wird. Insbesondere wird Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen getroffen, wie
- Erfassung der Abgase und der Abluft an allen relevanten Quellen der Anlage und Zuführung dieser an Abgasreinigungseinrichtungen (Trockenenentstaubung, Aminwäscher, Siloaufsatzfilter),
 - Einhaltung und Unterschreitung der Emissionswerte der TA Luft bzw. des BVT-Merkblattes für Gießereien,
 - Verminderung der Aminemissionen durch die Herstellung von durch Amine unter Verwendung von Urethan-Bindemitteln ausgehärteten Kernen (Cold-Box-Verfahren),
 - Die Emissionen aromatischer als auch nicht aromatischer Lösemittel entsprechen beim Cold-Box-Verfahren dem BVT-Stand für Gießereien,
 - Reduzierung der Staubemission auf deutlich unter 0,2 kg/t geschmolzenes Eisen gemäß BVT-Merkblatt für Gießereien (Staubmassenstrom Schmelzbetrieb EQ1 beträgt 0,615 kg/h; Schmelzleistung beträgt maximal 17,8 t/h; Staubemission ist somit 0,03 kg Staub/t geschmolzenes Eisen),
 - Einsatz eines Elektroinduktionsofens (keine Emissionen an CO, NO_x und SO₂ aus der Verbrennung von Gas, Kohle, Öl),
 - Regenerierung und Wiederverwendung (interne Verwertung) von Formsand, Verringerung der Menge der anfallenden Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und BVT-Merkblatt für Gießereien,
 - Anwendung von Beschichtungen auf Wasserbasis (Wasserlacke),

- Prozessabwasserfreie Technologie entsprechend der Forderung nach Vermeidung der Abwasseranfalls gemäß BVT-Merkblatt für Gießereien.
3. Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben. Entsprechend den Antragsunterlagen bzw. bei Erfüllung der unter C 5.1 bis C 5.3 des vorliegenden Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass
- Abfälle, soweit technisch möglich, vermieden werden,
 - nicht zu vermeidende Abfälle, soweit technisch möglich, intern verwertet werden,
 - nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit extern vorrangig über Entsorgungsfachbetriebe entsorgt werden.
4. Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen Energie sparsam und effizient verwendet wird.
Es werden 4 Stück 16 t-Mittelfrequenzschmelzöfen mit einem spezifischen Energieverbrauch von 505 kWh/t metallischer Charge eingesetzt. Laut BVT-Merkblatt für Gießereien stellt dies die derzeit beste verfügbare Technik dar. Durch den Einsatz eines Umrichters wird eine Leistungskonstantregelung und somit eine Regelung der Wärmezufuhr ermöglicht. Damit kann auf kurze Schmelzzeiten und eine Erhöhung der Anlagenflexibilität Einfluss genommen werden, was im Ergebnis zur Verringerung von Wärmeverlusten und zu einem geringeren Energieverbrauch je Tonne Produkt führt.
5. Bauplanungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.
Der Anlagenstandort der beantragten Eisengießerei liegt im Industriegebiet Bluno/Sabrodt, für das ein in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan (Fassung vom 07.07.2008) existiert.
Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben, da dieser Bebauungsplan den Planungsstand nach § 33 BauGB erreicht hat.
Das Einvernehmen der Gemeinde Elsterheide als gemeindlicher Planungsträger nach § 36 BauGB wurde mit Schriftsatz vom 09.07.2008 erklärt.
6. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen C 3 entspricht die Anlage den Anforderungen der SächsBO.
Die Anforderungen zum Brandschutz der Anlage sind bei Umsetzung der in der Nebenbestimmung C 3.2 enthaltenen Bedingung erfüllt.
Zur Wahrung der bauordnungsrechtlichen Belange ist sicherzustellen, dass mit der Bauausführung erst nach Prüfung der Unterlagen und deren Bestätigung durch den Prüfenieur begonnen werden darf. Diesem Erfordernis wird mit der unter Nebenbestimmung C 3.1 enthaltenen Bedingung Rechnung getragen.
7. Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.
Eine Abfallentsorgung auf dem Abwasserpfad durch Einleitung eventuell anfallender flüssiger Abfälle und Konzentrate in die öffentliche Kanalisation wurde mittels Nebenbestimmung C 4.1 ausgeschlossen.
In das immissionsschutzrechtliche Verfahren einbezogen ist die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen.
Bei Berücksichtigung der Nebenbestimmung C 4.4 ist die Einhaltung der Anforderungen der SächsVAwS sichergestellt.

8. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen C 5.1 und C 5.2 trägt die Anlage den Anforderungen des KrW-/AbfG Rechnung.
9. Bodenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Soweit den Anforderungen des SächsABG sowie des BBodSchG im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens Rechnung zu tragen ist, wird dies durch die Nebenbestimmung C 5.3 sichergestellt.
10. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter C 6.6 bis C 6.15 werden die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt und die Anforderungen des ArbSchG und der ArbStättV erfüllt.
12. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen C 6.1 bis C 6.5 entspricht die Anlage den Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes.
13. Im Falle der dauerhaften Nutzungsaufgabe verpflichtet sich der Betreiber der Anlage, Apparate, Maschinen und Rohrleitungen zu reinigen und zu demontieren; anlagentechnische Einrichtungen und Gebäude zurückzubauen, sofern keine andere Nutzung vorgesehen ist; gelagerte Einsatzstoffe sowie Abfälle fachgerecht zu entsorgen und beim Abriss festgestellte Bodenverunreinigungen zu untersuchen und nach einem geeigneten Verfahren zu beseitigen.

Die gegen das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Eisengießerei am Standort 02979 Elsterheide erhobene Einwendung wird im Folgenden auf ihre Erheblichkeit für das Vorhaben geprüft und die Entscheidung begründet:

Herr Peter Roth wendet ein, dass im Gebiet der Stadt Spremberg in Hauptwindrichtung nordöstlich des geplanten Standortes der Eisengießerei im Abstand von 4,2 km (OT Pulsberg) bzw. 7,8 km (Zentrum) gelegen, eine gewisse Belastung an Schwebstaub vorherrsche, die durch vorhandene und geplante Industrieansiedlungen (Müllverbrennungsanlage im Industriegebiet Schwarze Pumpe, Siliziumwerk zwischen Schwarze Pumpe und Zerre, Eisengießerei im Industriegebiet Bluno/Sabrodt) weiter erhöht werden könne. Für Spremberg-Süd betrug die Feinstaubbelastung im Jahr 2006 $26 \mu\text{g}/\text{m}^3$, 2007 wurde der zulässige Tagesmaximalwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an 14 Tagen überschritten.

Dazu würde im Abschnitt 8.2 (hier: Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen aus Natur und Landschaft unter der Zwischenüberschrift Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft) des Genehmigungsantrages die Gesamtbelastung der Region „lapidar“ mit „keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesamtbelastungssituation“ abgetan“.

In Tabelle 5 würden „scheinbar nur Vermutungen angestellt, denn die Hintergrundbelastungen aus dem Immissionsbereich werden mit 16 – 20 angegeben“ (gemeint sind wohl 16 bis $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für die Schwebstaubbelastung).

Die Einwendungen zur zusätzlichen Belastung der Stadt Spremberg und ihres Umlandes durch Schwebstaub und Benzol sind für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag nicht erheblich, da sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht von Bedeutung sind.

Das Beurteilungsgebiet, das heißt der zu erwartende Einwirkungsbereich der geplanten Eisengießerei, ergibt sich nach TA Luft 2002 als Kreisfläche mit einem Radius, der dem 50fachen der tatsächlichen Schornsteinbauhöhe entspricht. Bei einer Kaminhöhe von 27 m beträgt somit der Radius dieser Kreisfläche 1.350 m. Die Stadt Spremberg liegt somit nicht im Beurteilungsgebiet.

Das im Lufthygienischem Gutachten der IDU Zittau für die Bestimmung der Gesamtbelastung hinsichtlich Schwebstaub, Staubniederschlag und Benzol angesetzte Beurteilungsgebiet mit einem Radius von 1,4 km ist somit korrekt abgesteckt.

Am Rande dieses Beurteilungsgebietes in nordöstlicher Richtung, also in Richtung Spremberg (hier: Immissionsort M 10 – Sabrodt, Dorfstraße 92) sind laut Gutachten, folgende Gesamtbelastungswerte zu erwarten:

	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung	Jahresmittelwert	
	IJZ	IG	JMW	
Schwebstaub (PM-10):	0,9	20,9	40	µg/m ³
Staubniederschlag:	0,8	100,8	350	mg/m ² d
Benzol:	0,14	1,34	5	µg/m ³

Entsprechend Tabelle 5 dieses Gutachtens wurde die Vorbelastung der Staubkonzentration aus den Immissionskarten der Jahre 2001 bis 2006 des Landesamtes für Umwelt und Geologie (LfUG) bzw. aus Angaben des Landesumweltamtes (LUA) Brandenburg entnommen. Der Jahresmittelwert für Staubniederschlag wurde den Daten umliegender Messstationen entnommen.

Dabei sind die für die Vorbelastung herangezogenen Werte langjährig gemessene gebietsbezogene Werte (Sachsen bzw. Werte nächstgelegener Messstationen). Es handelt sich also nicht um „vermutete“ Werte, sondern um gemessene Werte, wobei bei den „von-bis-Werten“ noch die ungünstigeren (oberen) Werte für das Jahresmittel herangezogen wurden (Schwebstaub).

Für das Beurteilungsgebiet wurde die Vorbelastung an Schwebstaub mit 20 µg/m³, die Vorbelastung an Staubniederschlag mit 100 mg/m²d und die Vorbelastung an Benzol mit 1,2 µg/m³ berücksichtigt.

Die zur Beurteilung heranzuziehende Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 geht davon aus, dass die Zusatzbelastungen am Rande des Beurteilungsgebietes irrelevant sind, wenn die Kamine eine entsprechend Abschnitt 5.5 TA Luft berechnete ausreichende Höhe besitzen. Das ist mittels vorgelegter Schornsteinhöhenberechnung nachgewiesen.

Somit ist festzustellen, dass

- entgegen den Einwendungen die geplante Eisengießerei, für die Stadt Spremberg **nicht** zu zusätzlich 10 µg/m³ Schwebstaubbelastung führt, da die Gießerei eine Zusatzbelastung von Gesamtstaub (PM10) von weniger als 2 µg/m³ im nahen Umfeld der Anlage aufweist und die nächstgelegenen schutzbedürftigen Bereiche mit weniger als 1 µg/m³ zusätzlich durch die Anlage beaufschlagt werden. Die Irrelevanzgrenze für PM10 von 1,2 µg/m³ wird an allen umliegenden Wohngebäuden unterschritten, im Ortsteil Terpe der Stadt Spremberg ist mit einer Zusatzbelastung von weniger als 0,4 µg/m³ Gesamtstaub PM10 zu rechnen.

- entgegen den Einwendungen die geplante Eisengießerei für die Stadt Spremberg **nicht** zu zusätzlich 10 µg/m³Schwebstaubbelastung führt, wenn die An- und Abfahrvorgänge gesondert betrachtet werden, da die Emissionssituation zwischen einem Normalbetrieb und An- und Abfahrvorgängen der Gießerei bzw. von Anlagenteilen der Gießerei gleich ist. Die Filteranlagen funktionieren bei beiden Betriebszuständen (keine Bypass-Fahrweise o. ä.) und weisen gleiche Reingas-konzentrationen auf.
- entgegen den Einwendungen die geplante Eisengießerei für die Stadt Spremberg **nicht** zu zusätzlichen Belastungen an Benzol führt, da die Zusatzbelastung für Benzol im Abstand von 1,4 km vom Standort der geplanten Eisengießerei bereits auf Werte unter 0,14 µg/m³ abgesunken ist, das entspricht Werten von unter 2,8 % vom zulässigen Jahresmittelwert (Irrelevanz).

Die Einwendungen hinsichtlich der befürchteten Zusatzbelastungen der Stadt Spremberg in Bezug auf Schwebstaub und Benzol sind daher nicht begründet, sie werden hiermit zurückgewiesen.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind somit gegeben. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist daher zu erteilen.

Begründung einzelner Nebenbestimmungen

Zu C 1.1:

Der Auflagenvorbehalt ist für den Fall aufgenommen, dass sich nach Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen technische Veränderungen ergeben, die erfordern, dass nach Erteilung der Genehmigung weitere über die im vorliegenden Bescheid hinausgehende Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb zu stellen sind.

Die Zustimmung des Antragstellers zur Aufnahme des Auflagenvorbehalts wurde unter Punkt 1.2.2 auf Seite 1-12 des Antragsdokumentes erteilt.

Zu C 2.1.1 und C 2.1.2:

Die Begrenzung der Kapazität und Betriebszeit der Anlage erfolgt antragsgemäß und dient der immissionsschutzrechtlichen Festschreibung von Art, Größe und Umweltauswirkung der Anlage.

Zu C 2.1.3:

Die Anforderungen an den Einsatzschrott hinsichtlich der weitestgehenden Freiheit von Verunreinigungen, Anhaftungen und anderen Metallen entsprechend den Vorgaben der Europäischen Schrottsortenliste ist Voraussetzung zur Einhaltung der Emissionsbegrenzungen.

Die Anforderungen an die Reinheit und Sauberkeit der eingesetzten Schrotte entspricht dem BVT-Merkblatt für Gießereien.

Zu C 2.1.4:

Die Festlegung der zulässigen Gusssorten erfolgt, da die Bestandteile Nickel sowie Chrom, Kupfer und Mangan Schadstoffe der Klassen II und III nach 5.2.2 TA Luft sind und die Genehmigungsfähigkeit der Gießerei nur für die beantragten Gehalte dieser Elemente geprüft wurde.

Zu C 2.1.5

Die Forderung auf Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 17 im Anhang I der 5. BImSchV.

Zu C 2.1.6:

Dass Erreichen der vollen Anlagenkapazität muss angezeigt werden, da die Anlage in mehreren Bauabschnitten errichtet wird und für den Endausbauzustand eine Wiederholungsmessung der Geräuschemissionen erforderlich ist.

Zu C 2.2.1 bis 2.2.6:

Die Forderung nach Kapselung von Anlagenteilen und nach Erfassung der Abgase ergibt sich aus den baulichen und betrieblichen Anforderungen nach 5.4.3.7.1 und 5.1.3 TA Luft, wonach nicht vermeidbare Abgase an ihren Entstehungsstellen mit verhältnismäßigem Aufwand zu erfassen sind.

Zu C 2.2.7:

Die Forderung nach Unterdruck in den Produktionshallen ergibt sich aus der Forderung der TA Luft, dass Abgase nach 5.5.1 TA Luft in der Regel über Schornsteine mit entsprechender Höhe in die freie Luftströmung und nicht diffus abgeleitet werden sollen.

Zu C 2.2.8 bis C 2.2.17:

Die Begrenzung der Emissionen an den Emissionsquellen ergibt sich aus der TA Luft in Verbindung mit dem Stand der Technik bzw. erfolgt antragsgemäß. Die Ableithöhen entsprechen der Schornsteinhöhenberechnung nach 5.5.2 bis 5.5.4 TA Luft im Antrag.

Zu C 2.2.18:

Die Forderung nach erstmaligen und wiederkehrenden Messungen der Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe begründet sich in 5.3.2.1 TA Luft.

Zu C 2.2.19:

Die Forderung zum Nachweis der Einhaltung der Mindestanforderung nach 5.2.7.2 TA Luft hinsichtlich der Emission von Dioxinen und Furanen ist für eine Gießerei dieser Größenordnung angemessen. Bei Elektroinduktions-Schmelzaggagregaten sind zwar keine nennenswerten Dioxin-/Furan-Emissionen zu erwarten, aber einmalig soll dies bezogen auf die konkrete Anlagenkonstellation nachgewiesen werden. Begründet werden kann diese Forderung auch auf Grund des bei Dioxinen/Furanen geltenden Emissionsminimierungsgebotes und den besonderen umweltgefährdenden Eigenschaften der Dioxine/Furane. Sollten wider Erwarten höhere Dioxin-/Furan-Emissionen gemessen werden, werden in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde (Landratsamt Bautzen, Umweltamt) Wiederholungsmessungen erforderlich.

Zu C 2.2.21, C 2.2.22:

Die Forderungen nach einer Begutachtung der Benzolfreisetzung und nach Maßnahmen zur Minderung der Benzolemissionen begründen sich im Gefahrenpotential des Benzols als krebserzeugender Stoff nach 5.2.7.1.1 Klasse III TA Luft. Für diese Stoffe gilt nach 5.2.7 TA Luft ein Emissionsminimierungsgebot. Die Fristsetzung zur Benzolbilanz (spätestens 15 Monate nach Inbetriebnahme) ist angemessen. Bei dieser Frist können und sollen auch bereits vorliegende Ergebnisse der Benzolmessungen berücksichtigt werden.

Die Forderung der kontinuierlichen Ermittlung der Massenkonzentration für Staub und Benzol begründet sich damit, dass laut Prognose/Antragsdaten die in 5.3.3.2 zitierten,

auf die gesamte Anlage bezogenen Massenströme (Anmerkung 61 Klaus Hansmann – Bundes-Immissionsschutzgesetz) überschritten sind:

Massenstrom Staub: 3 kg/h Prognose/Antrag: ca. 9,913 kg/h 20 %: 1,98 kg/h
Massenstrom Benzol: 0,0125 kg/h* Prognose/Antrag: ca. 1,308 kg/h 20 %: 0,26 kg/h

*Nach 5.3.3.2 TA Luft das 5fache des in 5.2.7 für Benzol genannten Massenstromes.

Nach 5.3.3.1 Absatz 1 Satz 2 TA Luft sind die Emissionsquellen dann relevant, wenn ihre Emissionen 20 % des gesamten Massenstromes der Anlage beträgt. Das ist bei den Emissionsquellen der Fall, bei denen die kontinuierliche Ermittlung der Massenkonzentration gefordert wird.

Zu C 2.2.23 bis 2.2.25:

Die Anforderungen an die Mess- und Auswerteeinrichtungen ergeben sich aus 5.3.3.3 und 5.3.3.4 TA Luft, an die Auswertung und Beurteilung der Messeinrichtungen aus 5.3.3.5 TA Luft und an die Kalibrierung und Funktionsprüfung aus 5.3.3.6 TA Luft.

Zu C 2.2.27; C 2.2.28:

Der Wartungs- und Kontrollplan entspricht 5.3.3.6 A Luft.

Die geforderten regelmäßigen Wartungen (Wartungsvertrag) und Kontrollen der Einrichtungen zur kontinuierlichen Ermittlung der Emissionen und die Führung eines Kontrollbuches zu allen an diesen Einrichtungen durchgeführten Arbeiten entsprechen den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die kontinuierliche Emissionsüberwachung und -auswertung (Emissionsüberwachungs-Verwaltungsvorschrift – EMÜVwV).

Zu C 2.3.1; C 2.3.2:

Die maximal zulässige anlagenbezogene Geruchsmission, angegeben als relative Häufigkeit für das Auftreten von Gerüchen, von 0,06 ergibt sich aus Punkt 2 SächsGIRL bei der Ableitung über Kamine.

Die Forderung nach geruchsmindernden Maßnahmen nach dem Stand der Technik begründet sich in 5.2.8 TA Luft und stellt einen ständigen Prüfauftrag dar.

Zu C 2.3.3; C 2.3.4:

Die Erzeugung eines Unterdruckes im gekapselten Raum und das Geschlossenhalten von Fenstern, Türen und Toren ergibt sich aus Abschnitt 5.2.8 der TA Luft für Anlagen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb geruchsintensive Stoffe emittieren.

Zu C 2.3.5:

Die Betriebszeit der Emissionsquellen an maximal 6.720 Stunden im Jahr wird antragsgemäß begrenzt. Eine Erhöhung der Betriebszeit würde laut Geruchsprognose zu Überschreitungen (Werte auf den Beurteilungsflächen) der maximal zulässigen Immissionswerte nach Punkt 3.1 der SächsGIRL an den Wohngebäuden Bluno-Ausbau (Ausbau 2, Ausbau 3) und in der Ortslage Sabrodt (Dorfstr. 92) führen.

Zu C 2.3.6:

Geruchsintensive Abgase sind nach 5.5 TA Luft, in der Regel über Schornsteine, in die freie Luftströmung abzuleiten. Die geforderte Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s für die Ableitung von organischen Stoffen (Geruchsstoffe sind organische Stoffe) ergibt sich aus VDI 2280.

Zu C 2.4.1; C 2.4.2:

Der Schutzanspruch der maßgeblichen Immissionsorte ist entsprechend der Art ihrer baulichen Nutzung (Wohnnutzung, Gewerbenutzung) sicherzustellen. Maßgeblich sind die Immissionsorte, die der Anlage am nächsten liegen und vom Lärm am stärksten betroffen sind.

Zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen durch Lärm waren entsprechend der TA Lärm Immissionsrichtwerte für tags und nachts sowie Spitzenpegelwerte für tags und nachts vorzugeben.

Zu C 2.4.6 bis C 2.4.13:

Die baulichen, technologischen und technischen Anforderungen ergeben sich antragsgemäß aus dem Berechnungsansatz des schalltechnischen Gutachtens.

Zu C 2.5.1:

Die Festlegung des Zeitpunktes der erstmaligen Messungen sowie der wiederkehrenden Messungen begründen sich in 5.3.2.1 TA Luft.

Zu C 2.5.5, C 2.5.7:

Die Vorlage eines Messplanes entspricht 5.3.2.2 TA Luft, ebenso die vorherige Abstimmung zur Messplanung mit der zuständigen Überwachungsbehörde.

Die Vorlage eines Messberichtes über das Ergebnis der Emissionsmessungen und die Vorgaben zu dessen Inhalt entsprechen 5.3.2.4 TA Luft.

Zu C 2.5.9, C 2.5.10:

Die Kriterien zur Einhaltung der vorgegebenen Emissionsbegrenzungen bei kontinuierlichen Messungen ergeben sich aus 2.7 TA Luft.

Zu C 2.5.13:

Die Frist von 8 Wochen zur Vorlage der Ergebnisse der 3 jährlichen Kalibrierung und der jährlichen Prüfung der Funktionsfähigkeit der kontinuierlichen Messeinrichtungen ergibt sich aus 5.3.3.6 TA Luft.

Zu C 2.6.1; C 2.6.2:

Laut Antragsergänzung beabsichtigt der Betreiber, die Abwärme aus dem Bereich der Schmelzaggregate sowie der Induktionsspulen und Kabel der Produktionshalle zum Beheizen zuzuführen. Da eine Umsetzung erst nach Inbetriebnahme erfolgen kann, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung formuliert.

Druckluft wird allgemein als die kostenintensivste Energieform bezeichnet. Sie gelangt in allen Ebenen der Gießerei zum Einsatz. Zu Effizienzmaßnahmen im Bereich der Druckluft werden vom Antragsteller zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine ausreichenden Angaben gemacht. Eine Überprüfung der gesamten Druckluftanlage ist jedoch vorzusehen, um eventuelle Einspar- und Effizienzpotentiale vor Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln.

Zu C 4.1 und C 4.2:

Die Nebenbestimmungen entsprechen den Forderungen von § 47 SächsWG.

Die im Industriegebiet Bluno/Sabrodt anfallenden Schmutzwässer sollen in einer dezentralen Kläranlage der Gemeinde Elsterheide behandelt und dann in den Sabrodter See eingeleitet werden.

Die Anforderung des Verbotes zur Abfallentsorgung auf dem Abwasserpfad entspricht den Anforderungen nach § 47 SächsWG. Sie wurde für notwendig erachtet und daher explizit aufgenommen, da im konkreten Fall bei einem Verstoß besonders nachteilige Auswirkungen auf Abwasseranlagen und nachfolgende Gewässer zu erwarten wären. Dies ist hier der Fall, da die geplante öffentliche Kläranlage – wegen der geplanten Abwasserfreiheit des Gießereiprozesses – nur für das Sanitärabwasser konzipiert ist und erfahrungsgemäß bei der geringen Ausbaugröße gegen ungeplante Abwasserbelastungen besonders sensibel reagieren wird. Eine Beeinträchtigung des Kläranlagenbetriebes würde jedoch hier zugleich zu einer Beeinträchtigung eines Standgewässers (Sabrodter See) mit besonderen Nutzungsansprüchen, so der Freizeit- und Erholungsnutzung gemäß Sanierungsrahmenplan, führen.

Zu C 4.2:

Aus den vorgenannten besonderen Gewässerschutzanforderungen wurden die besonderen Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung gestellt.

Zu C 4.3:

Die Forderung entspricht § 18 b WHG und dient dem Grundwasserschutz.

Zu C 4.4:

Anforderungen an den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sind in der SächsVAwS benannt, die Nebenbestimmung dient der Klarstellung.

Zu C 5.1:

Die Entsorgung der technisch nicht vermeidbaren bzw. technisch (intern) nicht verwertbaren Abfälle nach dem KrW-/Abf-Gesetz entspricht den Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG. Die Forderung, Abfälle vornehmlich von Entsorgungsfachbetrieben entsorgen zu lassen, stellt indirekt sicher, dass das abfallrechtliche Prinzip - Verwertung geht vor Beseitigung – auch nach Abgabe durch den Abfallerzeuger extern umgesetzt wird. Entsorgungsfachbetriebe haben ihrerseits zu prüfen, ob eine (externe) Verwertung möglich ist, bevor die Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden dürfen.

Zu C 5.2:

Die Forderung des Nachweises auf Einhaltung der jährlich genehmigten Abfallmengen nach Abfallarten ergibt sich aus dem Genehmigungsumfang, aus der Betreiberpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG in Verbindung mit der Überwachung nach § 52 BImSchG.

Zu C 5.3:

Die geforderte unverzügliche Unterrichtung über schädliche Bodenveränderungen ergibt sich aus § 10 Abs. 2 SächsABG, wonach für die Verpflichteten die Pflicht besteht, die ihnen bekannt gewordenen oder von ihnen selbst verursachten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Verpflichtete in diesem Sinne sind gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchG der Verursacher, dessen Rechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück.

Das Plangebiet ist im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) unter der AKZ 92 200 094 mit 8 Teilflächen als Altstandort (AS) „Kohlesiebanlage der LAUBAG“ erfasst. Nach in Übereinstimmung mit dem Teil-Abschlussbetriebsplan (ABP) erfolgter Sanierung ist für den Altstandort der Handlungsbedarf „B – Belassen“ festgelegt. Das bedeutet, dass Maßnahmen der Altlastenbehandlung nicht mehr durchzuführen sind, solange keine

Veränderungen, insbesondere Nutzungsänderungen und bauliche Veränderungen, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, erfolgen.

Zu C 6.4:

Die Forderung ergibt sich aus § 2 der 9. GPSGV i. V. m. Anhang I Nr. 2.3 BetrSichV.

Zu C 6.5:

Gesetzliche Grundlage der Forderung ist Anhang Nr. 3.6 der ArbStättV.

Zu C 6.6:

Die Forderung resultiert aus Anhang Nr. 1.3 der ArbStättV.

Zu C 6.9:

Die rechtliche Grundlage für diese Forderung bilden § 9 BetrSichV und § 14 GefStoffV.

Zu C 6.7:

Die Nebenbestimmung berücksichtigt BGR B11, BGL 839.

Zu C 6.11:

Die Forderung basiert auf § 3 der 9. GPSGV i. V. m. Anhang I Nr. 2.5 BetrSichV.

Zu C 6.12 und C 6.13

Die rechtliche Grundlage für die Forderung bilden Anhang Nr. 1.8 bzw. Nr. 1.2 ArbStättV.

Zu C 6.14 und C 6.15:

Die Nebenbestimmungen berücksichtigen Anhang Nr. 2.3 ArbStättV, ASR A 2.3 bzw. Anhang Nr. 1.7 ArbStättV.

Zu C 7.10:

Die zuständige Feuerwehr für die Anlage ist die Freiwillige Feuerwehr Elsterheide, Ortsfeuerwehr Sabrodt mit einem Tragkraftspritzenanhänger (TSA-TS 8). Die nächste Feuerwehr der Gemeinde Elsterheide ist die Ortsfeuerwehr Bluno mit einem Tanklöschfahrzeug Wald (TLF-W) und einem Löschgruppenfahrzeug (LF 8 – TS 8). Diese Feuerwehr erreicht am Tage eine Einsatzstärke von 1:5. Die Zeit von der Betätigung des nichtautomatischen Brandmelders im Unternehmen im Brand-/Havariefall bis zur Ankunft der Wehr wird ca. 10 Minuten betragen (Entgegennahme der Brandmeldung durch die Leitstelle Hoyerswerda bis zur Alarmierung ca. 2 Minuten + Zeit vom Alarm bis zum Ausrücken der Wehr 5 Minuten + Fahrtzeit – ca. 2 km bei 60 km/h – 2 bis 3 Minuten). Die Werkfeuerwehr Vattenfall Europe Mining und Generation würde für die gleichen Zeitspektren ca. 6 Minuten benötigen (Eingang/Bearbeitung der Brandmeldung in der Leitstelle der Werkfeuerwehr und Ausrücken 1 Minute + Fahrstrecke von ca. 4 bis 5 km in 5 Minuten).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§1, 2, 6 und 9 SächsVwKG i. V. m.

- lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.1.5 der Anlage 1 zu § 1 des 7. SächsKVZ für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung;
- lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.8 der Anlage 1 zu § 1 des 7. SächsKVZ für die Zulassung des vorzeitigen Beginns;

- lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.1.2 der Anlage 1 zu § 1 des 7. SächsKVZ für die baurechtliche Genehmigung;
- lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.4 der Anlage zu § 1 des 7. SächsKVZ für die Zulassung eines Teilvorhabens;
- lfd. Nr. 95 der Anlage 1 zu § 1 d. 7. SächsKVZ für die Vorprüfung nach § 3c UVPG.

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung: [REDACTED] (EURO);
Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns: [REDACTED] (EURO);
Für die baurechtliche Genehmigung: [REDACTED] (EURO);
Für die baurechtliche Zulassung eines Teilvorhabens. [REDACTED] (EURO);
Für die Entscheidung zur Vorprüfung nach § 3 c UVPG: [REDACTED] (EURO).

Auslagen werden nicht erhoben.

Prüfauslagen werden gesondert erhoben.

Der Betrag von insgesamt [REDACTED] EUR (EURO) ist unter Angabe der Kunden-/Referenznummer gemäß beiliegender Kostenrechnung an das Landratsamt Bautzen zu überweisen.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9 in 02625 Bautzen oder am Verwaltungsstandort Kamenz des Landratsamtes Bautzen, Macherstraße 55 in 01917 Kamenz oder am Verwaltungsstandort Hoyerswerda des Landratsamtes Bautzen, Schlossplatz 2 in 02977 Hoyerswerda.

F Hinweise

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Gießerei (Anlage im Sinne § 3 Abs. 5 BImSchG) ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt Kamenz, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Dazu sind speziell dafür vorgesehene Formulare zu verwenden.
3. Eine wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.
4. Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unver-

züglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Für die Anzeige sind speziell dafür vorgesehene Formulare zu verwenden.

5. Der Wechsel von der Vermeidung zur Verwertung von Abfällen und von der Verwertung zur Beseitigung von Abfällen bzw. umgekehrt, der nicht unter die Anzeigepflicht des § 15 Absatz 1 BImSchG fällt, ist dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt Kamenz, mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich mitzuteilen.
6. Das Planungsgebiet liegt im Bereich des bergbaubedingten Grundwasserwiederanstiegsgebietes. Die nachbergbaulich sich einstellenden Endgrundwasserstände sind bei der Errichtung von Bauwerken und Gebäuden zu beachten. Es wird empfohlen, die aktuellen sowie die nachbergbaulich sich einstellenden Endgrundwasserstände (z. B. als Grundwassergleichen im Planungsgebiet) beim zuständigen Sanierungsbergbauträger, der LMBV mbH in Senftenberg, einzuholen.
7. Eignungsgeprüften Einrichtungen zur kontinuierlichen Messung und zur kontinuierlichen Auswertung werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bis 2002 in den Gemeinsamen Ministerialblättern (GMBI) bzw. ab 2003 im Bundesanzeiger (BAZ) bekannt gegeben (<http://www.umweltbundesamt.de/luft/messeinrichtungen/>).
8. Die in Sachsen nach § 26 BImSchG (Gruppe I) bekannt gegebenen Messstellen zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen bzw. bekannt gegebene Stellen für Einbauprüfungen, Funktionsprüfungen und Kalibrierungen (Bereiche C, F) sind über das „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige“ (ReSyMeSa) auf der Internetseite des Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) des Landes Brandenburg ermittelbar (<http://www.luis.brandenburg.de/resymesa/resymesastart.aspx?AcceptsCookies=YES>).
9. Als Überwachungsbehörde für diese nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage ist örtlich und sachlich das Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Umweltamt zuständig.
10. Bei der Planung und Ausführung des Vorhabens sind unter besonderer Berücksichtigung der sicherheitstechnischen Aspekte bei gleichzeitig bzw. nacheinander auszuführenden Arbeiten unterschiedlicher Gewerke einschließlich der Bemessung der Ausführungszeiten für die Arbeiten die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen und umzusetzen.
11. Das Bauvorhaben fällt in den Geltungsbereich der BaustellV. Es ist daher zu beachten, dass durch den Bauherren oder einem von ihm beauftragten Dritten die Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 BauStellV (Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, Einsatz eines Koordinators) zu treffen sind.
12. Im Feuerwehrplan sind die Gefahren, die von bestimmten Anlagen, Räumen und Bereichen ausgehen sowie Besonderheiten zu beschreiben und in Detailplänen

symbolhaft darzustellen. Vorhandene Sicherheitsdatenblätter sind ebenfalls einzuordnen.

13. Bei den im Alarm-/Gefahrenabwehrplan festgelegten Fällen ist nicht die zuständige Feuerwehr, sondern die Leitstelle Hoyerswerda zu benachrichtigen, da diese die zuständige Freiwillige Feuerwehr alarmiert.
Bei einer Löschhilfevereinbarung mit der Werkfeuerwehr Vattenfall Europe Mining und Generation könnte die Anforderung direkt vorgenommen werden.
14. Verstöße gegen die Bestimmungen der Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Richter
Amtsleiter

Anlagen:
Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen für Gesetze, Verordnungen...
Kostenberechnung
Anzeige der Aufnahme der Nutzung
1 x mit Genehmigungsvermerk versehenes Antragsdokument
Restliche nicht mehr benötigte Antragsdokumente

Anlage

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen für Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504),), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2472)
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698)
7. SächsKVZ	Siebente Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Siebentes Sächsisches Kostenverzeichnis) vom 24. Mai 2006 (SächsGVBl. S. 189)
SächsImSchZuVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung -) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444)
AGImSchG	Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 264)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833)
SächsVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, ber. S. 913), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 161)
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert

- durch Art. 65 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 183)
- SächsVAwS Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung -) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 734)
- BBodSchG Gesetz zum Schutz des Bodens (vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- SächsABG Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz () vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Art. 67 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 186)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- SächsBO Sächsische Bauordnung () vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102)
- BaustellV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBL. I S. 1283), geändert durch art. 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBL. I S. 3758)
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung -) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung –) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 2002, 3777), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)
- EnEV Energie-Einsparverordnung (BGBl. Teil 1 Nr. 34 vom 26.07.08)